

CDU

Fraktionsgeschäftsstelle:

Bahnstraße 31
45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon: 0208 / 45 95 40
Telefax: 0208 / 45 95 419
E-Mail:
cdu-fraktion-muelheim@t-online.de

- Fraktion im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr**
 Fraktion in der Bezirksvertretung 1, 2 oder 3

Anfrage

Nr.: A 12/0744-01**gemäß § 10 der Geschäftsordnung****öffentlich****Datum:** 10.10.2012**Postversand:****Empfänger:**

- Frau Oberbürgermeisterin Mühlenfeld
 Herrn Vorsitzenden Heinz Braun des Finanzausschuss
 Frau / Herrn Bezirksbürgermeister/in Name der Bezirksvertretung 1, 2 oder 3
 nachrichtlich Frau Oberbürgermeisterin Mühlenfeld

Beratungsfolge:

Status: *	Datum:	Gremium:	Berichterstattung:
Ö	05.11.2012	Finanzausschuss	Eckart Capitain

* **Beratungsstatus des jeweiligen Gremiums: Ö = öffentliche Beratung / N = nichtöffentliche Beratung**

Folgen des Urteils des VG Düsseldorf vom 16.12.2011 zu Straßenreini- gungs- / Winterdienstgebühren für "Hinterlieger"-Grundstücke Anfrage der CDU-Fraktion

Anfrage:

Die CDU-Fraktion bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Schlussfolgerungen hat die Verwaltung aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 16.12.2011 zu der Gebührenveranlagung bei „Hinterlieger-Grundstücken“ gezogen?
2. Sind die bisherigen Gebührenbescheide für „Hinterlieger“-Grundstücke auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 16.12.2011 dahingehend überprüft worden, ob die Gebührenberechnung für die betroffenen Grundstückseigentümer mit „Hinterlieger“-Grundstücken korrigiert werden muss?
3. Für wie viele Gebührenbescheide für Straßenreinigungs- / Winterdienstgebühren ist bei dieser Prüfung Korrekturbedarf festgestellt worden?

Begründung:

Nach einem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 16.12.2011 (AZ 17 K 5488/11) ist grundsätzlich festgestellt worden, dass nicht mehr jedes „Hinterlieger“-Grundstück bei der Berechnung der Straßenreinigungs- / Winterdienstgebühren herangezogen werden kann, vor allem, wenn es sich z.B. um „Hinterlieger“-Kleinstflächen handelt, die

auch von einem Dritten, der nicht unmittelbar angrenzend über Grundeigentum verfügt, genutzt werden können.

Die CDU-Fraktion hält es daher für angebracht, die Öffentlichkeit, insbesondere die betroffenen Gebührenzahler über die Folgen und die Konsequenzen dieses Verwaltungsgerichts-Urteils zu unterrichten.

Dr. Henner Tilgner

1. stellv. CDU-Fraktionsvorsitzender